

SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 31 "TEINSIEK"

FÜR DEN BEREICH ZWISCHEN FRIEDENSTRASSE, TEINSIEK, KAMPER WEG, SCHMALFELDER STRASSE

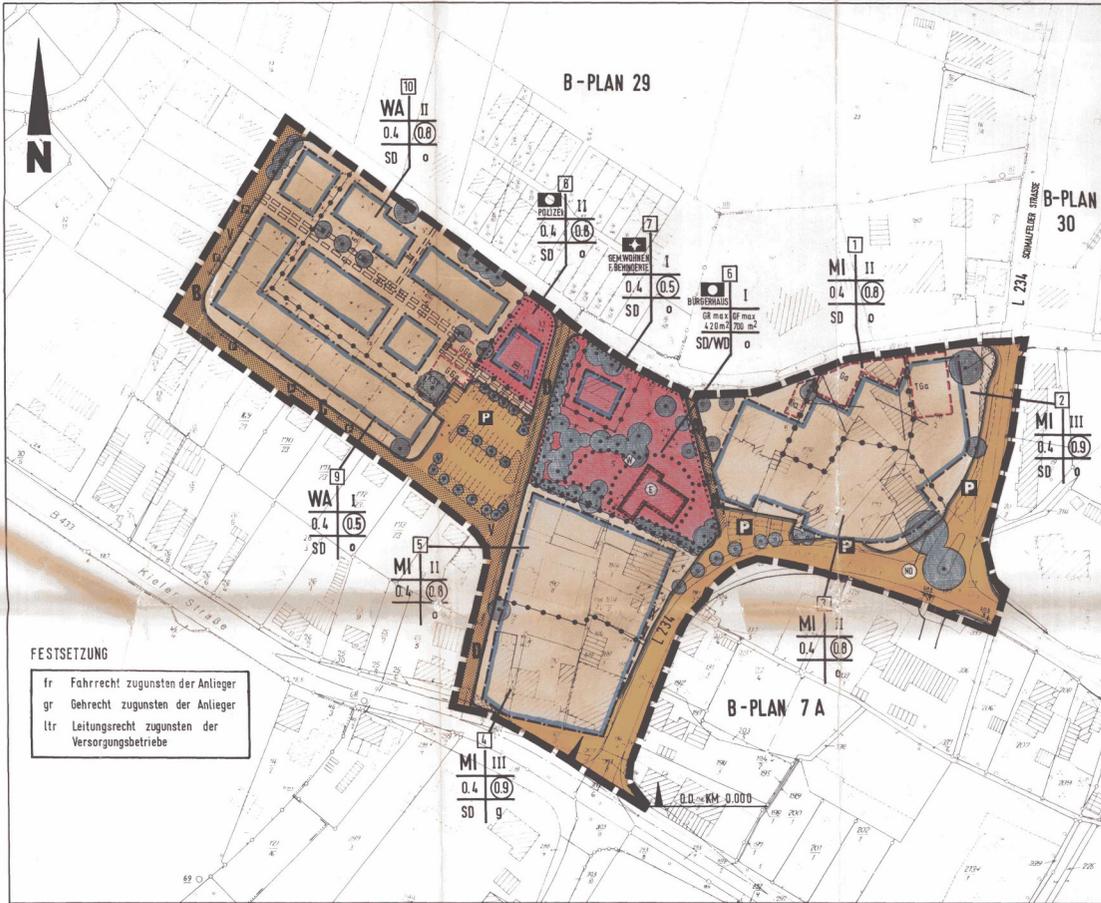
TEIL A : PLANZEICHNUNG M 1:1.000



ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763).
GEÄNDERT DURCH DIE VERORDNUNG VOM 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665)

ZEICHENERKLÄRUNG

Amliche Planunterlagen für einen Bebauungsplan



FESTSETZUNG
fr Fahrrecht zugunsten der Anlieger
gr Dehrecht zugunsten der Anlieger
ltr Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsbetriebe

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) und des § 82 der Landesbauordnung in der Fassung vom 24.02.1983 (GVBl. Nr. 1/1983, S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 18.08.1987, nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB und mit Genehmigung nach § 82 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 31 "Teinsiek" für den Bereich zwischen Friedenstraße, Teinsiek, Kamper Weg und Schmalfelder Straße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL B: TEXT

- Im Bereich der von Bebauung freizuhaltenden Flächen (Sichtdreiecke) dürfen Einfriedigungen und gärtnerische Anlagen max. 70 cm hoch sein, gemessen von (§ 9 Abs. 1 Nr. 11) (BauGB)
- Satteldächer sind mit einer Dachneigung von 35° bis 45° auszuführen. Die Dächer sind mit Planen zu decken. Ausnahmeweise werden Bestände zugelassen, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen.
- Außenwände sind mit Verbländemauerwerk auszuführen. (§ 82 LBO)
- Der Grundstücksfläche im Sinne des § 10 Abs. 3 BauVO sind Flächenanteile an außerhalb des Grundstücks festgestellten Gemeinschaftsanlagen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauVO hinzuzurechnen. (§ 21a Abs. 2 BauVO)
- Der zentrale Parkplatz darf durch Sondernutzungsverträge zur Deckung des Stellplatzbedarfs in den Teilgebieten 4 und 5 mehrfach genutzt werden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 u. 23 BauGB)

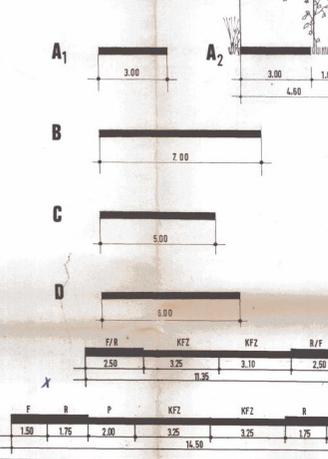
PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
—	GRANDE DER RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHE	§ 9/7 BBauG
WA	ART DER BAULICHEN NUTZUNG: ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 9/1/1 BBauG § 4 BauVO
MI	MISCHGEBIETE	§ 6 BauVO
1	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG: ZAHL DER VOLLSTÄNDIG ALS RUHSTÄNDE	§ 9/1/1 BBauG §§ 16-17 BauVO
0.4 (0.8)	GRUNDPLÄCHENLÄNGE	§§ 16-17 BauVO
•••••	GESCHLOSSENHEIT	§§ 16-17 BauVO
GR max 420 m ² GF max 700 m ²	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG ZB VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB DES BAUGEBIETES	§ 16/5 BauVO
g	HÖCHSTZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE	§ 16/17 BauVO
g	HÖCHSTZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHE	§ 16/17 BauVO
g	BAUWEISE	§ 9/1/2 BBauG
g	OFFENE BAUWEISE	§ 12/2 BauVO
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE	§ 22/3 BauVO

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
—	ÜBERBAUBARE UNNUTZ BARBARABARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9/1/2 BBauG
—	BAUWEISE	§ 23/3 BauVO
—	BAUWEISE	§ 23/2 BauVO
—	VERKEHRSPFLÄCHEN	§ 9/1/11 BBauG
—	VERKEHRSPFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	§ 9/1/11 BBauG
—	FUSSGANGSBEREICH	§ 9/1/11 BBauG
—	ORTSDURCHFARTSBEREICH	§ 9/1/11 BBauG
—	ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE	§ 9/1/11 BBauG
—	STRASSENVERKEHRSPFLÄCHEN	§ 9/1/11 BBauG
—	STRASSENBEDECKUNGSFLÄCHEN	§ 9/1/11 BBauG
—	VERKEHRSPFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG / VERKEHRSHILFENBEREICH	§ 9/1/11 BBauG
—	WANDERWEG	§ 9/1/11 BBauG
—	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF	§ 9/1/5 BBauG
—	POLIZEI	§ 9/1/5 BBauG
—	BÜRGERHAUS	§ 9/1/5 BBauG
—	GEMEINSCHAFTSWOHNE FÜR BEHINDERTE	§ 9/1/5 BBauG
—	MIT DEN FARB- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9/1/21 BBauG
—	MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9/1/21 BBauG
—	FLÄCHEN FÜR GARAGEN / TIEFGARAGEN	§ 9/1/4 BBauG
—	FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN / KINDERSPIELPLATZ	§ 9/1/22 BBauG
—	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (SICHTDREIECKE)	§ 9/1/24 BBauG
—	BAUME UND BÜSCHE ZU ERHALTEN	§ 9/1/25b BBauG
—	BAUME UND BÜSCHE ZU PFLANZEN	§ 9/1/25a BBauG
—	UMGRENZUNG VON ERHALTUNGSBEREICHEN	§ 39h/1 BBauG
—	AUSSEHE BESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN	§ 82 LBO
—	SATTELDACH	§ 82 LBO
—	WALMBACH	§ 82 LBO
—	WANDERWEG	§ 82 LBO
—	DARSTELLUNGEN OHNE NUTZCHARAKTER	
—	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
—	KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN, DIE BIS ZUR PLANMÄSSIGEN NUTZUNG DES GRUNDSTÜCKS BESTEHEN BLEIBEN KÖNNEN	
—	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN	
—	KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN	
—	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	
—	IN ANSICHT NENNENDE ZUSCHNITT DER GRUNDSTÜCKE	
—	FAHRBAHN	
—	GEWISS	
—	MÖGLICHE BAUKÖRPER	
—	SICHTDREIECK	
—	BEZEICHNUNG VON GRABSTÄTTEN	
—	HÖRERLEITUNGEN	
—	STRASSENBELEGHEITEN	
—	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME	
—	LANDSCHAFTSSTRASSE	§ 9/6 BBauG
—	NATURDENKMAL	§ 9/6 BBauG

ÜBERSICHTSPLAN M 1:25.000



STRASSENPROFILE



AUFGESETZT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 16.08.1982
DIE GEOMETRISCHE BEGRIFFSBEZEICHNUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH
DURCH ABLESEN IN DEN KALTENKIRCHENER NACHRICHTEN
AM 13.03.1987 ERFOLGT.
KALTENKIRCHEN, DEN 30.09.1987

DIE PLANZEICHNUNG BEI PLANNR. 31/1987 BEI DEN NUTZUNGS- UND BEBAUUNGSBEDINGUNGEN VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) UND DER LBO VOM 24.02.1983 (GVBl. Nr. 1/1983, S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSE DER STADTVERTRETUNG VOM 18.08.1987, NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEMÄSS § 11 BAUGB UND MIT GENEHMIGUNG NACH § 82 LBO DURCH DEN LANDRAT DES KREISES SEGEBERG FOLGEND ERLASSEN.
KALTENKIRCHEN, DEN 30.09.1987

DIE VON DER PLANUNG BEZUGNEHRTEN ÖFFENTLICHEN BELÄNGE SIND MIT SPÄTEREN VOM 23.01.1983 DER ANZEIGE EINER STELLUNGNAHME BEWÄHRT WURDEN.
KALTENKIRCHEN, DEN 30.09.1987

DIE STADTVERTRETUNG NACH AM 17.02.1987 LIEFERTE ENTWURF AUF BEBAUUNGSPLANES MIT BEKUNDTEN BEZUGSNUMMERN UND ZUM AUSLESEN BEZIMMT.
KALTENKIRCHEN, DEN 30.09.1987

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 03.03.1987 BIS AM 23.04.1987 WAHREND DER DIENSTZEITEN ÖFFENTLICH AUSGELESEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGEUNG IST MIT DEM HINWEIS DASS BEZUGNEHMEN UND ANZEIGEN WAHREND DER AUSLEGEUNGSZEIT VON DERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN. AM 06.11.03.1987 WURDEN KALTENKIRCHEN, DEN 30.09.1987

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 20.4.1987 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGEN DER NEUEN STADTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT.
BAD SEGEBERG, DEN 28.04.1987

DIE STADTVERTRETUNG NACH ÜBER DIE VORBRACHTEN BEDEGEN UND ANZEIGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGNAMEN AM 18.08.1987 ENTSCHEIDEN. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WURDEN.
KALTENKIRCHEN, DEN 30.09.1987

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 18.08.1987 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSSE DER STADTVERTRETUNG VOM 18.08.1987 BEILIEGT.
KALTENKIRCHEN, DEN 30.09.1987

Die Planzeichnung ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher wurde eine eingeschränkte Bebauung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB durchgeführt.
Kaltenkirchen, den 14. Jan. 1988

Das Anzeigeverfahren nach § 11 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat mit Verfügung vom 26.01.1988, Az. 11.26.18.1988 bestätigt, dass
- es keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht,
- die geltend gemachten Rechtsverordnungen beibehalten werden sind.
Außerdem hat der Landrat des Kreises Segeberg die Genehmigung gemäß § 82 LBO erteilt.
Kaltenkirchen, den 06.01.1988

DIE BEBAUUNGSPLANZUTUN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HERMIT AUSGELEGT.
KALTENKIRCHEN, DEN 06.01.1989

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens, die Genehmigung nach § 82 LBO sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Übersetzungen von Jedermann einsehen werden kann sind am 02.11.03.1989 bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Befreiung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung und die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) sowie auf Falligkeit und Erlöschen von Entscheidungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 02.11.1989, in Kraft getreten.
Kaltenkirchen, den 02.11.1989